

e. Die Tatsache, dass die ESA-Programme gemäss Artikel 2 der Konvention auf ausschliesslich friedliche Zwecke beschränkt sind, hat den neutralen Mitgliedstaaten Oesterreich, Schweden und Schweiz die Vollmitgliedschaft ermöglicht. Für die ESA bedeutet diese Bestimmung, dass im ESA-Rahmen nur nichtmilitärische Projekte – seien es Trägerraketen oder Satelliten – entwickelt werden können. Beim Beitritt der Schweiz zur «Erklärung europäischer Regierungen über die Produktionsphase der Ariane-Träger» vom 14. Januar 1980, die die Rechtsgrundlage für die Uebertragung von Serienproduktion und Vermarktung der Rakete an die privatrechtlich strukturierte Gesellschaft Arianespace bildet, stellte sich aber die Frage, ob der Start militärischer Satelliten unter gewissen Bedingungen mit der Klausel der «friedlichen Zwecke» vereinbar sei. Nach einhelliger Meinung der ESA-Mitgliedstaaten wäre der Start nichtoffensiver Militärsatelliten durch Arianespace nicht unvereinbar mit der ESA-Konvention. Zu dieser Kategorie gehören namentlich Fernmelde- und Aufklärungssatelliten für militärische Zwecke.

Das internationale Kontrollkomitee zur Ueberwachung der Arianespace-Tätigkeit, das im übrigen im Jahre 1988 unter schweizerischem Vorsitz steht, hat umfassenden Einblick in die Liste der Reservationen und festen Buchungen. Es musste bis jetzt nie zusammentreten, da sämtliche Aufträge – mit Ausnahme eines einzigen für den Start eines britischen Militärfernmeldesatelliten – zivile Satelliten betreffen. Das Komitee hat aber die Kompetenz, der Firma gegebenenfalls die Durchführung eines Starts zu untersagen. Anzuführen ist, dass die Ariane-Raketen technisch ausschliesslich als Transportfahrzeuge für Satelliten verwendet werden können und ein militärischer Einsatz der Rakete selbst, etwa zum Transport von Kernsprengköpfen, ausgeschlossen ist.

Die Frage nach der militärischen Nutzung des im ESA-Rahmen entwickelten Weltraumlabor Spacelab ist aufgrund einer anderen Ausgangslage zu beantworten: Gemäss den Bestimmungen der mit den USA seinerzeit geschlossenen Vereinbarungen ging die Verfügungsgewalt über das Labor nach dem ersten Flug vollumfänglich an die Nasa über. Die ESA hat darum weder auf zivile noch auf im Auftrag des Verteidigungsministeriums von der Nasa durchgeführte Missionen der Spacelab Einfluss. Diese von heute aus gesehen ungünstige Rechtslage erklärt sich aus der seinerzeit weltraumtechnologisch schwachen Stellung Europas gegenüber den USA.

In den Verhandlungen über die mögliche ESA/Nasa-Zusammenarbeit an einer permanenten Raumstation ist das Problem der militärischen Nutzung ungelöst. Immerhin steht fest, dass das von der ESA zu liefernde Labor APM nicht militärisch genutzt werden darf. Da es aber das Gesamtpotential der US-Raumstation erhöht, deren militärische Nutzung in ihren eigenen Teilen sich die USA ausdrücklich vorbehalten, hat der Bundesrat eine schweizerische Beteiligung an diesem Element des Columbus-Programms der ESA ausgeschlossen.

Zur militärischen Nutzung des Weltraums im allgemeinen ist festzuhalten, dass sie vom geltenden Völkerrecht nicht ausgeschlossen wird. Lediglich auf dem Mond und anderen Himmelskörpern sind aufgrund des «Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschliesslich des Mondes und anderer Himmelskörper» vom 27. Januar 1967 militärische Aktivitäten untersagt.

Braunschweig: Inhaltlich ersuche ich den Bundesrat, in bezug auf die militärische Nutzung des Weltraums, auf die Zusammenarbeit der Europäischen Weltraumorganisation mit der Nasa und auf Militärsatelliten nicht nur zurückhaltend zu sein, sondern überall dort, wo er mitreden kann, nein zu sagen. Dieses Nein zum Weiterrüsten in neuen Bereichen und Dimensionen liegt auch in unserem eigenen sicherheitspolitischen Interesse. Ich danke dem Bundesrat für die ausführliche und sehr kritische Stellungnahme und erkläre mich zum grössten Teil befriedigt.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt.

87.531

Interpellation (Weber Monika)-Biel

BVG. Zeitpunkt der Revision

LPP. Prochaine révision

Wortlaut der Interpellation vom 19. Juni 1987

Laut Gesetz ist der Bundesrat verpflichtet, 1995 das BVG einer ersten Revision zu unterziehen. Angesichts der für alle Beteiligten nicht sehr befriedigenden Situation frage ich den Bundesrat an, ob er nicht bereit ist, die Vorarbeiten für eine Revision zeitlich vorzuziehen auf das Jahr 1991, und das insbesondere deshalb, weil das wichtige Problem der vollen Freizügigkeit einfach nicht mehr länger hinausgeschoben werden kann.

Texte de l'interpellation du 19 juin 1987

Aux termes de la loi, le Conseil fédéral est tenu de soumettre la loi sur la prévoyance professionnelle à une première révision en 1995. Compte tenu du fait que la situation n'est pas très satisfaisante pour les personnes concernées, je demande au Conseil fédéral s'il ne serait pas disposé à avancer à 1991 les travaux préliminaires en vue de la révision de cette loi, et ce notamment parce qu'il n'est pas tolérable de repousser encore la solution à apporter à l'important problème du libre-passage.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Biel, Chopard, Dünki, Grendelmeier, Jaeger, Maeder-Appenzell, Müller-Aargau, Oester, Weder-Basel, Widmer, Zwygart (11)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 26. August 1987

Rapport écrit du Conseil fédéral du 26 août 1987

Die Angehörigen der Eintrittsgeneration der obligatorischen beruflichen Vorsorge sollen gemäss Artikel 11 Absatz 2 der Uebergangsbestimmung zur Bundesverfassung je nach Höhe ihres Einkommens nach 10 bis 20 Jahren seit Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes in den Genuss des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestschutzes gelangen. Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist auf den 1. Januar 1985 in Kraft getreten. Die Eintrittsgeneration gelangt durch dieses Gesetz noch nicht in den Genuss des vorgeschriebenen Mindestschutzes.

Die erwähnte Bestimmung zur Bundesverfassung gebietet, das BVG auf den 1. Januar 1995 unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Auftrages revidiert in Kraft zu setzen, damit ab diesem Zeitpunkt der mit Uebergangsbestimmung Artikel 11 Absatz 2 BVG angesprochenen Zielgruppe der Arbeitnehmer mit geringem Einkommen die Garantie für eine Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung tatsächlich erbracht werden kann. In diesem Sinn hat der Bundesrat gemäss Artikel 1 Absatz 2 BVG rechtzeitig eine Gesetzesrevision zu beantragen.

Der Bundesrat wird diese Gesetzesrevision rechtzeitig vorbereiten, wie er auch rechtzeitig die Revision der bisher erlassenen Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge an die Hand nehmen wird. Entsprechende Vorbereitungsarbeiten sind auf Verwaltungsstufe bereits ins Auge gefasst.

Das als besonders dringlich bezeichnete Problem der Freizügigkeit ist nicht in erster Linie durch die Revision des BVG, sondern durch diejenige des Obligationenrechts (Art. 331c) anzugehen, besteht doch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bereits vollständige Freizügigkeit, nicht jedoch im Bereich der ausserobligatorischen Berufsvorsorge.

Der Bundesrat wird sich über die Priorität der dringlichsten Revisionspunkte im Bereich der beruflichen Vorsorge, darunter auch mit demjenigen zur Freizügigkeitsregelung, befassen.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

87.945

Interpellation Leuenberger-Solothurn Unfallversicherungsgesetz.

Verordnung zu Artikel 83 Absatz 2

Interpellation Leuenberger-Soleure Loi sur l'assurance-accidents. Ordonnance d'exécution de l'article 83, 2e alinéa

Wortlaut der Interpellation vom 10. Dezember 1987

Der Bundesrat wird eingeladen, Auskunft zu erteilen über die Gründe, die zu einer Verzögerung des Erlasses der Verordnung zu Artikel 83 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes über die Mitwirkung von Arbeitsärzten in den Betrieben führen.

Ferner wird der Bundesrat aufgefordert, seinen Zeitplan für den Erlass dieser Verordnung bekanntzugeben.

Texte de l'interpellation du 10 décembre 1987

Le Conseil fédéral est prié de renseigner sur les motifs ayant conduit au report de l'ordonnance afférente à l'article 83, alinéa 2 de la loi sur l'assurance-accidents portant sur la coopération des médecins du travail dans les entreprises. Le gouvernement est invité en outre à faire connaître le calendrier qu'il entend suivre pour la publication et la mise en vigueur de cette ordonnance.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 24. Februar 1988

Rapport écrit du Conseil fédéral du 24 février 1988

Anlässlich der Ausarbeitung der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV) hatte die dafür zuständige Expertenkommission beschlossen, die Mitwirkung von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit in den Betrieben aufgrund der Besonderheiten dieses Themas in einer separaten Verordnung zu regeln. Die hierfür vom Bundesrat am 15. August 1985 bestellte Expertenkommission (Kommission) tagte erstmals am 14. März 1986. Sie legte ihren Beratungen einen vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) ausgearbeiteten Vorentwurf zu einer Verordnung über Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit (VASA) zugrunde.

Nach vier Sitzungen der Gesamtkommission und drei Zusammenkünften eines Kommissionsausschusses, der sich mit der Abklärung des Anwendungsbereichs der VASA befasste, wurden die Beratungen am 8. September 1987 einstweilen abgeschlossen. Ueber den aus diesen Beratun-

gen hervorgegangenen Entwurf wird demnächst ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Nach dessen Abschluss wird das BSV die eingereichten Stellungnahmen auswerten, notwendige Anpassungen der VASA vornehmen und, sofern die Änderungen von grundsätzlicher Bedeutung sind, die Kommission erneut zu einer letzten Lesung einladen.

Ein verlässlicher Zeitplan für die Inkraftsetzung der VASA kann erst nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens festgelegt werden.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

87.928

Interpellation Seiler Rolf Schutz einer Glaziallandschaft Protection d'un paysage glaciaire

Wortlaut der Interpellation vom 30. November 1987

Die Glaziallandschaft zwischen Lorzentobel und Sihl im Höhronenkette ist 1983 in das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen worden (BLN-Inventar 1307). Dessen ungeachtet sieht ein Teilrichtplan «Abbau- und Deponiegebiete 1987» des Kantons Zug in dieser geschützten Moräne-Landschaft im Gebiet Hinterbüel-Blachen-Wis einen ausgedehnten Kiesabbau vor. Ohne Zweifel führt die beabsichtigte Kiesausbeutung zu schweren Eingriffen in die Landschaft. Zudem wird durch den Kiesabbau auch die Trinkwasserversorgung der Grossregion Zürich im höchsten Masse gefährdet.

Ich bitte daher den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass der unangetastete Kernbereich der «grossartigsten Moräne-Landschaft der Schweiz» (BLN) ungeschmälert erhalten bleiben soll?
2. Wurde der endgültige Entwurf des Richtplanes des Kantons Zug den Bundesbehörden zur Vorprüfung vorgelegt? Wenn ja, was wurde dazu gesagt?
3. Ist der Bundesrat allenfalls bereit, aufgrund von Artikel 16 des NHG bzw. Artikel 37 des RPG einzugreifen, um diese Landschaft zu erhalten?

Texte de l'interpellation du 30 novembre 1987

Un paysage glaciaire s'étendant entre la Lorze et la Sihl qui comprend le massif de Hohe Rone a été reconnu d'importance nationale et inscrit dans l'Inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels (IFP) en 1983 (IFP 1307). En dépit de cette inscription, le plan directeur sectoriel du canton de Zoug intitulé «Extraction de matières premières et dépôt de matériaux 1987» (traduction) prévoit l'exploitation d'une gravière dans la région de Hinterbüel-Blachen-Wis, paysage de moraines classé comme site protégé. L'exploitation prévue entraînera sans aucun doute une détérioration sensible du paysage. De plus, elle compromettrait dangereusement l'approvisionnement en eau potable de la région de Zurich.

C'est pourquoi je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Le Conseil fédéral est-il également d'avis que le coeur même du paysage de moraines le plus imposant de Suisse doit être conservé intact dans sa totalité?
2. Un projet définitif du plan directeur établi par Zoug a-t-il été soumis à l'examen préalable des autorités fédérales? Si oui, quel a été leur avis?
3. Le Conseil fédéral est-il prêt à intervenir, le cas échéant, pour sauvegarder ce paysage, conformément à l'article 16

Interpellation (Weber Monika)-Biel BVG. Zeitpunkt der Revision

Interpellation (Weber Monika)-Biel LPP. Prochaine révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.531
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	450-451
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 238

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.